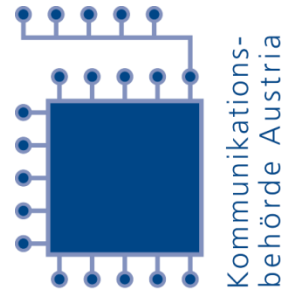


**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)  
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
 Telefon: 01/58058-0,  
 Telefax: 01/58058-9191  
 E-Mail: rtr@rtr.at  
 http://www.rtr.at  
 DVR: 4009878 Austria



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort  
 des Beschuldigten

**RSb**

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/14-006			31.01.2014

## Straferkenntnis

Sie haben es im Zeitraum

vom	bis	in
18.12.2012	30.09.2013	Mariahilfer Strasse 77-79, 1060 Wien
als Geschäftsführer der P-GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Unternehmens unterlassen, den unter der Adresse „xx“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf der KommAustria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, anzuzeigen.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
100 Euro	1 Stunde	keine	§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Die P-GmbH haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die über ihren alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer A verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**10** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

-- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**110** Euro

### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder – unter Angabe der Geschäftszahl **KOA 1.960/14-006** – auf das **Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX**, zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

### Begründung:

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.10.2013 zeigte der Beschuldigte als Geschäftsführer der P-GmbH der KommAustria die Verbreitung des unter der Adresse „xx“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf an und führte hierzu aus, dass sein Unternehmen die Produktion der Sendungen „xx“ für das Fernsehprogramm „y“ mit Anfang des Jahres 2013 von der e-GmbH übernommen habe und seither diese Sendungen in eigener redaktioneller Verantwortung auch zum Abruf unter der Webadresse „xx“ bereitstelle. Der Beschuldigte räumte hierbei ein, den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf seit Beginn 2013 anzubieten, ohne – mangels näherer Kenntnis der einschlägigen Vorschriften des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) – der Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G nachgekommen zu sein, die Bereitstellung des Mediendienstes der KommAustria spätestens zwei Wochen vor Aufnahme desselben anzuzeigen.

Dieser Anzeige vom 01.10.2013 gingen mehrere Telefonate zwischen dem nunmehrigen Beschuldigten und der Regulierungsbehörde sowie dieser und der e-GmbH voran, um die – bis zu diesem Zeitpunkt unklare – tatsächliche Verantwortung für den gegenständlichen audiovisuellen Mediendienst festzustellen, da ursprünglich die e-GmbH den gleichen audiovisuellen Mediendienst mit Schreiben vom 04.02.2011, KOA 1.950/11-052, der

Regulierungsbehörde angezeigt hatte.

Die KommAustria leitete in weiterer Folge mit Schreiben vom 14.10.2013 gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gegen die P-GmbH ein und räumte dieser eine weitere Stellungnahmemöglichkeit hierzu ein. Es folgte jedoch keine Stellungnahme mehr. Mit nunmehr rechtskräftigem Bescheid vom 19.11.2013, KOA 1.960/13-087, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendienstanbieter fest, dass die P-GmbH die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt habe, dass sie den unter der Adresse „xx“ angebotenen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf seit Beginn des Jahres 2013 verbreite, ohne der KommAustria die Verbreitung desselben spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme angezeigt zu haben.

Mit Schreiben vom 20.12.2013, KOA 1.960/13-097, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, den unter der Adresse „xx“ seit Beginn des Jahres 2013 angebotenen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Zeitraum vom 18.12.2012 bis 30.09.2013 bei der Regulierungsbehörde KommAustria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, als Geschäftsführer der P-GmbH nicht angezeigt zu haben.

Der Beschuldigte machte im Rahmen einer mündlichen Vernehmung am 20.01.2014 von der Möglichkeit Gebrauch, sich bei der KommAustria persönlich zu rechtfertigen. Er gab hierbei an, den objektiven Tatbestand, wonach der unter der Adresse „xx“ angebotene audiovisuelle Mediendienst auf Abruf im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 01.10.2013 bereitgestellt worden sei, ohne dass dieser zwei Wochen vorab bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden sei, nicht zu bestreiten. Unter Vorlage des an die KommAustria gerichteten Schreibens vom 01.10.2013, welche die Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes beinhaltete, führte er überdies aus, für diesen und dessen Anzeige bereits als Mitarbeiter der ursprünglichen Mediendienstanbieterin e-GmbH verantwortlich gewesen zu sein. Als hierfür verantwortlicher Mitarbeiter der e-GmbH habe er auch die an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zu meldenden Planumsätze zum Zweck der Finanzierungsbeitragsberechnung bekannt gegeben. Da der Mediendienst bei der Regulierungsbehörde grundsätzlich bereits registriert war, sei er aufgrund dieser Umstände davon ausgegangen, auch nach Gründung der P-GmbH und Übernahme der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes seinen Rechtspflichten nachgekommen zu sein.

Über die mündliche Vernehmung wurde eine Niederschrift in Anwesenheit des Beschuldigten erstellt und diesem eine schriftliche Ausfertigung ausgefolgt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschuldigte ist geschäftsführender Alleingesellschafter der P-GmbH, welche den unter der Adresse „xx“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf seit Beginn des Jahres 2013 anbietet bzw. dessen Bereitstellung sowie die Produktion der darin abrufbaren Sendungen von der ursprünglichen Mediendienstanbieterin e-GmbH übernommen hat.

Erst mit Schreiben vom 01.10.2013 wurde der KommAustria angezeigt, dass der genannte audiovisuelle Mediendienst auf Abruf seit 01.01.2013 von der P-Produktion GmbH bereitgestellt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 19.11.2013, KOA 1.960/13-087, hat die KommAustria festgestellt, dass die P-GmbH die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt habe, dass sie den unter der Adresse „xx“ angebotenen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf seit Beginn des Jahres 2013 verbreite, ohne der KommAustria die Verbreitung desselben spätestens

zwei Wochen vor dessen Aufnahme angezeigt zu haben.

Das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten beträgt etwa XX Euro; abzüglich der monatlichen Unterhaltspflichten für zwei Kinder in Höhe von insgesamt XX Euro verbleiben dem Beschuldigten somit etwa XX Euro monatlich. Die sonstigen Vermögensverhältnisse des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass der Beschuldigte Alleingesellschafter und Geschäftsführer der P-GmbH ist, beruht auf dem offenen Firmenbuch sowie der Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom 01.10.2013.

Die weiteren Feststellungen, dass die P-GmbH seit 01.01.2013 unter der Adresse „xx“ den Abrufdienst „xx“ veranstaltet, sowie dass der Beschuldigte diesen audiovisuellen Mediendienst erst am 01.10.2013 der KommAustria angezeigt hat, ergeben sich aus der genannten Anzeige sowie den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid vom 19.11.2013, KOA 1.960/13-087. Diese Feststellungen wurden vom Beschuldigten im Rahmen der mündlichen Vernehmung am 20.01.2014 nicht bestritten.

Der Beschuldigte hat seine Einkommensverhältnisse und Unterhaltspflichten gegenüber der Behörde offengelegt, hingegen nicht seine Vermögensverhältnisse. Das vom Beschuldigten angegebene monatliche Bruttoeinkommen in Höhe von XX Euro erscheint jedenfalls realistisch. Die hieraus resultierende Ermittlung eines monatlichen Nettoeinkommens in Höhe von XX Euro beruht auf dem vom Bundesministerium für Finanzen online unter der Webadresse „<https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/berechnungsprogramme.html>“ bereitgestellten Berechnungsprogramm für Nettoeinkommen; abzüglich der ebenfalls als glaubwürdig anzunehmenden Unterhaltspflichten gegenüber seinen beiden Kindern in Höhe von monatlich XX Euro war somit ein dem Beschuldigten verbleibender Nettobetrag in Höhe von XX Euro der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Die sonstigen Vermögensverhältnisse des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

#### 4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet wörtlich:

*„Anzeigepflichtige Dienste*

*§ 9 (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“*

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen,

soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Somit trifft den Beschuldigten als Geschäftsführer der P-GmbH die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Mediendienstanbieterin zu gewährleisten und hat er der P-GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die P-GmbH, deren Geschäftsführer und somit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher der Beschuldigte ist, seit 01.01.2013 den Abrufdienst „xx“ veranstaltet bzw. anbietet. Der Beschuldigte wäre somit als Geschäftsführer der P-GmbH verpflichtet gewesen, deren Tätigkeit als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit, somit bis 18.12.2012, der KommAustria anzuzeigen. Die Anzeige erfolgte jedoch erst am 01.10.2013.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die Unterlassung der Anzeige der Tätigkeit seines Unternehmens als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf spätestens bis 18.12.2012 gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen hat, wie dies auch bereits mit Bescheid der KommAustria vom 19.11.2013, KOA 1.960/13-087, rechtskräftig festgestellt wurde.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig festgestellten Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zur im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 PrTV-G, mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige durch den Beschuldigten gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G mit 18.12.2012 und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige des gegenständlichen Abrufdienstes am 01.10.2013 an, sodass der Tatzeitraum vom 18.12.2012 bis zum 30.09.2013 andauerte.

#### **4.3. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

*„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 9 Abs. 1 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Der Beschuldigte hat im Rahmen der mündlichen Rechtfertigung am 20.01.2014 dargelegt, bereits als ehemaliger Mitarbeiter der e-GmbH für den gegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf verantwortlich gewesen zu sein. In dieser Funktion habe er die Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes an die KommAustria für die e-GmbH verantwortet und auch die für die Ermittlung des Finanzierungsbeitrags an die RTR-GmbH zu meldenden Planumsätze bekannt gegeben. Als die von ihm gegründete P-GmbH in weiterer Folge die Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf übernommen habe, sei er in dem Glauben gewesen, allen Rechtspflichten nachgekommen zu sein.

Dieses Vorbringen kann auch dahingehend interpretiert werden, dass der Beschuldigte sich auf einen entschuldbaren Verbotsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG berufen hat; allerdings ist die Bestimmung nach § 5 Abs. 2 VStG so zu verstehen, dass die Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften erwiesenermaßen unverschuldet sein muss.

Im Regelfall – und dies trifft auch auf den gegenständlichen Fall zu – bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten jedoch vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsnormen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht (vgl. VwGH 13.11.1997, 97/07/0062; Lewisch/Fister/Weilguni, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz 2013, zu § 5 VStG Rz 16ff).

Auch der bloße Umstand, dass in einer bestimmten Rechtsfrage Unsicherheit herrscht, berechtigt nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit gegebenenfalls ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen (VwGH 15.12.1994, 94/09/0085).

Vor diesem Hintergrund ist die Annahme des Beschuldigten, bei Übernahme des ursprünglich von einem anderen Unternehmen angezeigten und verantworteten audiovisuellen Mediendienstes, für welches er unter anderem den für den Finanzierungsbeitrag relevanten Planumsatz gegenüber der RTR-GmbH bekannt gegeben hat, bereits allen Rechtspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde nachgekommen zu sein, nicht unverschuldet. Vielmehr hätte gerade die Tätigkeit des Beschuldigten für das vormals für den audiovisuellen Mediendienst verantwortliche Unternehmen eine bessere Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften erwarten lassen.

Als Geschäftsführer eines Unternehmens, welches einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt, oblag es dem Beschuldigten, sich mit allen für seine Tätigkeit maßgeblichen Gesetzesvorschriften vertraut zu machen. Bei Anwendung der ihm obliegenden gebotenen Sorgfalt hätte der Beschuldigte dafür Sorge tragen müssen, dass er der Anzeigepflicht nach dem AMD-G nachkommt. Unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit war die Beachtung der ihm obliegenden Sorgfalt, sich über sämtliche für ihn relevante Vorschriften, insbesondere auch die des AMD-G, zu informieren und eine entsprechende Anzeige zu erstatten, dem Beschuldigten überdies möglich und zumutbar. Der Beschuldigte hat daher fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 AMD-G begangen.

#### **4.4. Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung (BGBl. I Nr. 33/2013). Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „*Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.*“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „*die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung*“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffend Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 446 mwN.).

Es ist davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des

Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommen-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte hat angegeben, monatlich XX Euro brutto zu verdienen und zudem für zwei Kinder Unterhaltspflichten in Höhe von monatlich XX Euro zu erfüllen. Ausgehend von einem ermittelten Nettoeinkommen von XX Euro, ist somit ein verbleibendes Monatseinkommen des Beschuldigten in Höhe von netto XX Euro der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Als strafmindernd war anzusehen, dass der Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretung dieser Art begangen hat.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von 100,- Euro das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 4.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einer Stunde erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.5. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 10,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.960/14-006 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu



laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Mit freundlichen Grüßen  
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)